

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



02.03.2017

Beschlussantrag Nr. : 051-2017

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Wirtschaft/Beteiligungen
Budget / Produkt: 43/ 11.13.05

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Hauptausschuss	23.03.2017			
Stadtrat	29.03.2017			

Beschlussgegenstand:

Abberufung und Neubestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. (BQP mbH i.L.)

Antragsinhalt:

Die Entsendung des nachfolgend aufgeführten Aufsichtsratsmitgliedes der BQP mbH i.L.

Frau Petra Wust

wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsendet auf Grundlage der ihm laut Gesellschaftsvertrag i.V.m. § 131 Abs. 3 und 1 KVG LSA eingeräumten Rechte anstelle von Frau Wust

Herrn Armin Schenk

in den Aufsichtsrat der BQP mbH i.L.

Begründung:

Im Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 23.10./06.11.2016 ist ein Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Aufsichtsrat der BQP mbH i.L. neu zu berufen.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der BQP mbH i.L. hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied auf unbestimmte Zeit zu entsenden. Folglich findet der § 131 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 KVG LSA Anwendung, wonach der/die Oberbürgermeister/in oder ein von ihm/ihr beauftragter Mitarbeiter Mitglied im Aufsichtsgremium ist.

Der neue Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Herr Armin Schenk, oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter erhält anstelle der bisherigen Vertreterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Frau Petra Wust, das Mandat im Aufsichtsrat der BQP mbH i.L.. Herr Schenk nimmt das Aufsichtsratsmandat der BQP mbH i.L. selbst wahr.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

GmbHG

Gesellschaftsvertrag der BQP mbH i.L.

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?** 026-2012, 131-2014

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: keine

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): keine

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **051-2017**

Anlagen:

keine